

hündigt. Das Arbeitsbuch darf kein Urteil über Führung und Leistung enthalten.

Jeder, auch der volljährige Arbeiter kann aber Zeugnisse beim Abgang ein Zeugnis hierüber, sowie über Art und Dauer der Beschäftigung verlangen. Geheime, zur Kennzeichnung des Arbeiters bestimmte Merkmale an den Arbeitsbüchern oder Zeugnissen anzubringen, ist bei Strafe verboten und macht den Arbeitgeber entschädigungspflichtig. Auch kann in solchen Fällen die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches beantragt werden.

Der Arbeitslohn ist in Reichswährung zu berechnen und bar auszuführen. Um Übervorteilungen des Arbeiters zu verhindern, ist bestimmt, daß an ihn Waren überhaupt nicht auf Vork abgegeben, und daß Lebensmittel, Wohnung und Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Arbeitsstoffe dem Arbeiter, auch dem Haus- oder Heimarbeiter, nur zu den durchschnittlichen Selbstkosten auf den Lohn angerechnet werden dürfen. Alle derartigen Mißbräuche waren ehemals besonders in England üblich und unter dem Namen Trucksystem bekannt. Auch dürfen die Löhne, ohne Genehmigung der Gemeindebehörde, nicht in Gast-, Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ausgezahlt werden. Der Arbeits- und Dienstlohn kann, außer in bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Fällen, gerichtlich nicht mit Beschlag belegt, darf an Dritte nicht abgetreten und auch vom Arbeitgeber an solche Dritte nicht ausgezahlt werden. Vereinbarungen, wonach Arbeiter ihre Bedürfnisse an bestimmten Verkaufsstellen entnehmen oder sich Lohnabzüge (außer zu gewissen Wohlfahrtsseinrichtungen) gefallen lassen sollen, sind nichtig. Doch darf zur Sicherung des Arbeitgebers gegen Kontraktbruch bei den Lohnzahlungen je ein Viertel des fälligen Lohnes zurückgehalten werden, bis der Gesamtbetrag eines

Lohn-  
zahlung

86

v. 21. 6. 69